

## Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (4. März 1975)

**Legende:** Gemeinsame Erklärung vom 4. März 1975, wodurch ein Konzertierungsverfahren zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat eingeführt wird, das für Rechtsakte, die ins Gewicht fallende finanzielle Auswirkungen haben, Anwendung findet.

**Quelle:** Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (ABI. EG). 22.04.1975, n° C 89. [s.l.]. "Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 4. März 1975", p. 1.

**Urheberrecht:** Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

**URL:**

[http://www.cvce.eu/obj/gemeinsame\\_erklarung\\_des\\_europaischen\\_parlaments\\_des\\_rates\\_und\\_der\\_kommission\\_4\\_marz\\_1975-de-f64b70af-8ecb-4a6d-93e4-9b8c06933cd0.html](http://www.cvce.eu/obj/gemeinsame_erklarung_des_europaischen_parlaments_des_rates_und_der_kommission_4_marz_1975-de-f64b70af-8ecb-4a6d-93e4-9b8c06933cd0.html)

**Publication date:** 27/08/2015

## Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 4. März 1975

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DER RAT UND DIE KOMMISSION –

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ab 1. Januar 1975 wird der Haushalt der Gemeinschaft vollständig aus eigenen Mitteln der Gemeinschaft finanziert.

Für die Durchführung dieser Regelung wird das Europäische Parlament mit erweiterten Haushaltsbefugnissen ausgestattet.

Die Erweiterung der Haushaltsbefugnisse des Europäischen Parlaments muß mit einer wirksamen Beteiligung dieses Organs an dem Verfahren der Ausarbeitung und Annahme der Entscheidungen verbunden sein, die für den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften wichtige Ausgaben oder Einnahmen nach sich ziehen –

KOMMEN WIE FOLGT ÜBEREIN:

1. Es wird ein Konzertierungsverfahren zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat unter aktiver Mitwirkung der Kommission eingeführt.
2. Das Verfahren kann für die gemeinschaftlichen Rechtsakte von allgemeiner Tragweite angewandt werden, die ins Gewicht fallende finanzielle Auswirkungen haben und deren Erlaß nicht schon auf Grund früherer Rechtsakte geboten ist.
3. Die Kommission gibt bei der Vorlage eines Vorschlags an, ob der betreffende Rechtsakt nach ihrer Ansicht Gegenstand des Konzertierungsverfahrens sein könnte. Das Europäische Parlament kann bei Abgabe seiner Stellungnahme die Eröffnung dieses Verfahrens verlangen; auch der Rat ist hierzu befugt.
4. Das Verfahren wird eingeleitet, wenn die in Absatz 2 vorgesehenen Kriterien gegeben sind und wenn der Rat beabsichtigt, von der Stellungnahme des Europäischen Parlaments abzuweichen.
5. Die Konzertierung findet in einem „Konzertierungsausschuß“ statt, der sich aus dem Rat und Vertretern des Europäischen Parlaments zusammensetzt. Die Kommission nimmt an den Arbeiten des Konzertierungsausschusses teil.
6. Ziel des Verfahrens ist es, Einvernehmen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat herbeizuführen.  
  
Das Verfahren sollte normalerweise höchstens drei Monate dauern, ausgenommen Fälle, in denen der betreffende Rechtsakt vor einem bestimmten Zeitpunkt genehmigt werden muß oder in denen dringende Gründe vorliegen; in diesen Fällen kann der Rat eine angemessene Frist festlegen.
7. Wenn eine hinreichende Annäherung der Standpunkte der beiden Organe erreicht ist, kann das Europäische Parlament eine neue Stellungnahme abgeben; danach beschließt der Rat endgültig.

Geschehen zu Brüssel am 4. März 1975.

*Für das Europäische Parlament*  
C. BERKHOUWER

*Für den Rat*  
G. FITZGERALD

*Für die Kommission*  
François-Xavier ORTOLI